

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2014/MC/711
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 28.11.2014
		Verfasser: Frau M. Rißer/ Herr A.
		FBL: Vonthien
		Frau M. Rißer
Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	10.12.2014	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Malchin wird entsprechend des in der Anlage befindlichen Ausschreibungstextes öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt im „Malchiner Generalanzeiger“, im „Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg- Vorpommern, im „Anzeigenkurier“ sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Malchin www.malchin.de.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder der Stadtvertretung die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens drei Monate vor dem Wahltag mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat überregional öffentlich auszuschreiben.

Mit Datum vom 10.10.2014 beantragte die Fraktion DIE LINKE die Stelle auszuschreiben.

In einer Beratung am 11.11.2014 wurde der von der Stadtverwaltung vorgeschlagene Ausschreibungstext den anwesenden Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgervorsteher vorgestellt.

Eine Ergänzung erfolgte im Nachgang ausschließlich hinsichtlich der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes im „Anzeigenkurier“ ist kostenpflichtig. Die Gesamtkosten der Bürgermeisterwahl werden im Haushalt der Stadt Malchin des Haushaltsjahres 2015 im Produkt 1.2.1.00 veranschlagt. Wir kalkulieren gegenwärtig mit ca. 8.500 €.

Anlagen:

Ausschreibungstext

Stellenausschreibung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters

In der Stadt Malchin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, ist die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters neu zu besetzen. Die Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers endet zum 31. Oktober 2015.

Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Für die Dauer der siebenjährigen Amtszeit erfolgt die Ernennung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Beamtin/ zum Beamten auf Zeit. Das Amt ist gemäß der Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Gesucht wird eine Person mit der notwendigen Eignung, Befähigung und Sachkunde, die die Verwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert leiten kann sowie die weitere Entwicklung der Stadt Malchin verantwortungsvoll und zielstrebig vorantreibt. Es wird erwartet, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Malchin hat oder nimmt. Die Stadt Malchin hat ca. 7.600 Einwohner und ist gleichzeitig die geschäftsführende Gemeinde des Amtes Malchin am Kummerower See (mit insgesamt ca. 12.800 Einwohner).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt die Stadt Malchin nach § 38 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und gemäß § 148 KV M-V hat sie/er die Rechte und Pflichten des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Malchin am Kummerower See.

Das hauptamtliche Bürgermeisteramt wird von den Wahlberechtigten der Stadt Malchin in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

am Sonntag, den 10. Mai 2015 gewählt.

Eine eventuelle Stichwahl ist für den 31. Mai 2015 vorgesehen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind gemäß §§ 6 und 66 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger/innen, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern erfüllen,
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 6 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags von Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern gemäß § 62 LKWG M-V erforderlich.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen läuft am 26.02.2015 um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) ab.

Näheres ist der Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, die im Bekanntmachungsblatt der Stadt Malchin dem „Malchiner Generalanzeiger“ und auf der Internetseite der Stadt Malchin (www.malchin.de) veröffentlicht ist.

Einzelheiten zu den wahlrechtlichen Vorschriften können bei dem Gemeindevorstand des Amtes Malchin am Kummerower See, Herrn Andreas Vonthien (Tel. 03994/640308, E-Mail: vonthien@malchin.de) erfragt werden. Hier sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke kostenfrei erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Darüber hinaus wird eine aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise etc.) bis zum 26.02.2015 erbeten. Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter dem **Kennwort „Bürgermeisterwahl 2015“** an das

Amt Malchin am Kummerower See
Gemeindevorstand – persönlich
Am Markt 1
17139 Malchin

Mit der Bewerbung soll das Einverständnis/ Nichteinverständnis erteilt werden, dass die Stadtverwaltung die Stadtvertretung über den Eingang der Bewerbungen informiert und Ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbung nicht den förmlichen Wahlvorschlag ersetzt und dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesendet werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Lange
Bürgermeister